

Pressemitteilung Nr.: 6/2002

- **Änderung des Runderlasses zur außerbetrieblichen Ausbildung von in Einrichtungen der Jugendhilfe untergebrachten Jugendlichen**
 - **Erfolgreiche Initiative der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter**

Aufgrund einer Initiative der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter hat die Bundesanstalt für Arbeit ihre Rechtsauffassung zur Zulässigkeit einer Finanzierung der außerbetrieblichen Ausbildung von benachteiligten Jugendlichen in Einrichtungen der Jugendhilfe korrigiert und den Runderlass 8/98 in der Fassung vom April 2002 zu § 242 SGB III (Arbeitsförderungsgesetz) mit Schreiben vom 22.07.2002 neu gefasst.

Nach der nun erfolgten Änderung des Runderlasses der Bundesanstalt für Arbeit zur Förderung der Berufsausbildung von lernbeeinträchtigten und sozial benachteiligten Auszubildenden ist die Frage, ob ein benachteiligter Jugendlicher, der in einer Einrichtung der Jugendhilfe untergebracht ist, in eine außerbetriebliche Ausbildung nach dem SGB III aufgenommen werden kann, eine Einzelfallentscheidung, die auf der Grundlage der engen Zusammenarbeit zwischen öffentlichen Trägern der Jugendhilfe und Arbeitsamt erfolgt. Zukünftig wird - entsprechend der Regelung in § 10 SGB VIII - im Einzelfall geprüft, ob und inwiefern mit Maßnahmen nach dem SGB III gefördert werden kann.

Allein die Tatsache der Unterbringung des Jugendlichen in einer Einrichtung der Jugendhilfe oder einer sonstigen Form des betreuten Wohnens wird nicht zu einer Förderungsverpflichtung der Jugendhilfe für die Kosten, die für die Teilnahme an der Ausbildungsmaßnahme entstehen, führen.

Unter Bezugnahme auf den bislang geltenden Runderlass der Bundesanstalt für Arbeit hatten in der Vergangenheit zahlreiche Arbeitsämter in der Bundesrepublik Deutschland Jugendlichen die Leistungen des SGB III mit der Begründung verweigert, wegen der Leistung von Hilfe zur Erziehung nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) seien die Jugendämter auch für Maßnahmen der beruflichen Bildung vorrangig zuständig.

Markus Schnapka, Vorsitzender der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter: "Angesichts des derzeitigen Ausbildungs- und Arbeitsmarktes und fehlender finanzieller Ressourcen ist es - bezogen auf die Angebote für benachteiligte junge Menschen - angezeigt, die vorhandenen Personal- und Sachmittel verschiedener Finanzierungsträger optimal zu nutzen. Dabei ist jede zulässige Möglichkeit auszuschöpfen, die Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe und der Arbeitsverwaltung inhaltlich und finanziell zu verknüpfen. Die bislang von der Bundesanstalt für Arbeit vorgenommene Wertung einer originären Förderungsverpflichtung der Träger der Kinder- und Jugendhilfe für außerbetriebliche Ausbildungen nach den §§ 240 ff. SGB III bei Leistungsbeziehern erzieherischer Hilfen, die eine Ausbildungsförderung der Arbeitsämter gänzlich entfallen lassen sollte, findet im Gesetz keinerlei Grundlage."

Aufgrund eines auf ihrer letzten Arbeitstagung gefassten Beschlusses hatten sich die Mitglieder der BAGLJÄ beim Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung mit mehreren Schreiben für eine komplementäre Finanzierung von Ausbildungsmaßnahmen für junge Menschen in Einrichtungen der Jugendhilfe eingesetzt.